

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des
Reichstages**

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

Sechstes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Sechstes Buch.

**Rechtliche Wirkung des Austritts aus einer Religions-
gemeinschaft.** (§ 7 des Toleranzantrages.)

§ 43. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Die Landesgesetzgebung weist auf diesem Gebiete im Gegensatz zu den bisher berührten eine ziemliche Übereinstimmung auf. Die grundlegenden Artikel des preussischen Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche sind in fast allen Gesetzgebungen angenommen resp. übernommen; diese aber lauten:

„§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken in einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Namentlich findet man die fortdauernde Beitragspflicht für „außerordentliche Bauten“ in verschiedenen anderen Gesetzen z. B. in Württemberg, Sachsen-Weimar; die Verpflichtung zur Erfüllung dringlicher Lasten ist fast durchweg in der einzelstaatlichen Gesetzgebung festgelegt.

§ 44. Die Bestimmung des Toleranzantrages.

Der ursprüngliche Entwurf lautete:

„Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, insbesondere Leistungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besizers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Wie man sieht, stimmt die Fassung mit dem preussischen Gesetze ganz überein mit Ausnahme von 2 Punkten:

1. es wird keine Frist gesetzt für den Eintritt der Rechtswirkung, die in manchen Landesgesetzen bis zum nächsten oder übernächsten Etat sich erstreckte;
2. eine Verpflichtung zur Beitragsleistung nach dem Austritt für „außerordentliche Bauten“ wird nicht anerkannt.

Für diese Abweichung vom preussischen Gesetze spricht, daß die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht in derselben Weise behandelt werden soll, wie die Zugehörigkeit zu einer Erwerbsgesellschaft. Bei letzteren ist es erklärlich, daß ein Austretender noch eine gewisse Zeit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten hat, weil sonst die größten Verwirrungen entstehen würden. Es handelt sich hier nicht um die Aufgabe, Geld zu erwerben; die Verpflichtung zu Leistungen und Beiträgen ist nur eine sekundäre Folge der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, und wenn diese Zugehörigkeit wegfällt, so solle auch die Verpflichtung zu Umlagen wegfallen. Es ist weder vom Standpunkte der Religionsgemeinschaft selbst, noch von seiten des Staates richtig, von einem Ausgetretenen eine Steuer zu erheben;

die Kirchengemeinschaft schafft sich damit nur ein großes Odium. Der Austretende wird sich in der Regel einer anderen religiösen Gemeinschaft anschließen und es wäre unbillig, ihm doppelte Leistungen aufzubürden. Wenn man beim Ausscheiden eines Mitgliedes noch Beiträge verlangen könnte, könnte man zur Konsequenz kommen, daß in einem Erbfall auch die Erben noch für einige Zeit Leistungen zu machen haben, oder daß einer beim Wegzug aus einer Gemeinde noch Umlagen tragen müßte. Die Gesetzgebung ist in anderen Staaten verschieden. Nach den Gesetzen von Bayern, Sachsen, Koburg-Gotha hört eine Beitragsleistung sofort mit dem Austritt auf, während die anderen Staaten sich ans preussische Gesetz angeschlossen haben. Schon bei der Beratung des preussischen Gesetzes haben sich gegen diese Bestimmung aus den Reihen des Zentrums sehr erhebliche Bedenken geltend gemacht. Abg. Dr. Brüel (Zt.) hat erklärt, ihm seien nie Fälle vorgekommen, daß Leute wegen bevorstehender größerer Bauten aus der Kirche ausgetreten seien. Abg. von Mallinkrodt (Zt.) hat den Grundsatz, daß jemand, der nach erfolgtem Beschluß über einen Kirchenbau austritt, nun doch mit zahlen müsse, für ganz unrichtig erklärt; es baue die Korporation und nicht der einzelne. Wer aus der Korporation austrete, habe mit derselben nichts zu tun. Man wolle hier in die veralteten Grundsätze zurückfallen, wonach die politische Gemeinde die Bedürfnisse der herrschenden Kirche trug. In neuerer Zeit sei das Prinzip konstatiert: Nur Angehörige der Gemeinde zahlen für die Bedürfnisse derselben. Es sei Unrecht, einen, der aus Gewissensbedenken ausgeschieden sei, mit Verpflichtungen seiner früheren Religionsgesellschaft zu belasten. Wenn eine Gemeinde sich spalte und aus einer Korporation zwei entstünden, dann sei vermögensrechtliche Auseinandersetzung geboten, wenn ein einzelner austrete, nicht. Stark belastete Städte würden gern bereit sein, reiche Ausziehende nachträglich heranzuziehen; sie dürfen es aber nicht. (19. Februar 1873.) In der gleichen Weise hat Abg. Dr. Reichensperger (Zt.) erklärt, man müsse präsumieren, daß jemand nur aus Gewissensrücksichten austrete und deshalb dürfe man den Leuten nicht ungerecht Lasten auf lange Zeit aufladen und ihnen durch dieses Gesetz den durch ihr Gewissen gebotenen Übertritt nicht

erschweren. Die vorgeschlagenen kleinen Fristen nützen zu nichts; wer überhaupt aus Geldrücksichten austrete, ohne einen Bau lange vorher und könne auch lange vorher austreten. Die Heranziehung eines Ausgetretenen zu den Kosten eines Kirchenbaues laufe auf eine Geldstrafe für den Austritt hinaus. Auch von freisinniger Seite äußerte man Bedenken gegen diesen Zusatz.

Ein Abänderungsantrag, diese preussische Bestimmung in den Toleranzantrag aufzunehmen, wurde abgelehnt, ebenso der sozialdemokratische Antrag, welcher dem Steuerpflichtigen auch das Recht geben wollte, „in den durch ihre Steuerbeiträge errichteten Friedhöfen und Kirchen ihre religiösen, ethischen Gebräuche ausüben zu können“. Einmal steht dieser Antrag mit der Absicht des Toleranzantrages, die bestehenden Verpflichtungen zu beseitigen, im Widerspruch, da er Rechte schaffen will; sodann würde er sehr schlimme Konsequenzen haben; z. B. könnten die Katholiken im Berliner Dom Messe lesen lassen, da dieser auch durch Staatsbeiträge, unter welchen sich auch Gelder von katholischen Steuerzahlern befinden, erstellt wurde; auch die Juden hätten ein Recht, denselben zu benutzen.

Einige Bedenken bereitet das Fortbestehen der dinglichen Lasten. Nach dem Gesetze vom 14. 7. 1863 sind z. B. in Holstein Angehörige der katholischen Kirche befreit von persönlichen Beiträgen zur Landeskirche, aber nicht von Lasten, welche auf dem Grundbesitz haften. Die Auslegung ist strittig, und die Anwendung hängt ab vom Steuerregulativ der einzelnen Gemeinden. In der Gemeinde Ottenen z. B. bestimmt das Steuerregulativ vom 1. April 1896 in § 2: „Die Kirchensteuer wird zur Hälfte nach Maßgabe der in der Kirchengemeinde Ottenen aufzubringenden Staatseinkommensteuer und zur Hälfte nach Maßgabe der Staatsgrund- und Gebäudesteuer verteilt.“ § 3 sagt: „Zur Zahlung der Kirchensteuer ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde verpflichtet. Zu den Beiträgen, welche nach der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden, sind auch die Liegenschaften juristischer Personen, sofern deren Steuerpflicht historisch begründet ist, sowie auch grund- und gebäudesteuerpflichtige Grundstücke derjenigen Besitzer heranzuziehen, welche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nicht angehören.“

Selbstverständlich müßten solche Steuerverordnungen einfach geändert werden, wenn der Toleranzantrag Gesetz wird. Allerdings wird man hier zu einem vollkommen befriedigenden Ergebnis nicht so leicht kommen.

An manchen Orten besteht die alte Bestimmung: „Jeder Raach hat zu Steuern zugunsten der Kirche“. Diese Rechte sind eingeführt zu einer Zeit, wo alle einer Kirche angehörten. Wenn nun ein Katholik sich in einer solchen Gegend ansiedelt, so geschieht ihm Unrecht, wenn er zur Leistung für die evangelische Kirche herangezogen wird. Auch hier muß eben mit der Zeit eine Änderung der Steuerform eintreten. In der Provinz Posen hat die Frage eine ganz besondere Bedeutung, weil hier im Laufe der Jahre Abgaben an den König auf die katholische Kirche übergegangen sind.

Der Artikel 7 fand schließlich in folgender Fassung Annahme:

„Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Im Plenum des Reichstages hat über diese Frage keine Diskussion sich entsponnen.

